



**Gebührensatzung
zur Satzung des Marktes Randersacker
über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder
nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz
und Änderungsgesetz (BayKiBiG und ÄndG)**

Der Markt Randersacker erlässt aufgrund des Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung und des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 10 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und Änderungsgesetz (BayKiBiG und ÄndG) folgende Gebührensatzung:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft des Marktes Randersacker als öffentliche Einrichtungen.

**§ 2
Benutzungsgebühren (Elternbeiträge)**

Der Markt Randersacker erhebt für die Benutzung der Tageseinrichtungen Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) nach Maßgabe dieser Satzung. Das Geld für die Verpflegung (Essensgeld) wird für die Inanspruchnahme von Mittagessen und sonstigen Verpflegungen der Kinder erhoben (siehe § 6).

**§ 3
Schuldner der Benutzungsgebühren (Elternbeiträge)**

Schuldner der Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) sind die Personensorgeberechtigten der Kinder in den Tageseinrichtungen, die die Betreuung des Kindes in der Einrichtung veranlasst haben. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 4
Entstehen und Ende der Schuld**

Die Schuld zur Zahlung der Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder (Beginn des Vertragsverhältnisses) und endet mit der Beendigung des Betreuungsverhältnisses. Das Geld für die Verpflegung (Essensgeld) regelt § 6 dieser Satzung.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) (für die Betreuung) sind als Monatsbetrag zu entrichten. Der jährliche Elternbeitrag umfasst 12 Monatsbeiträge.
- (2) Die Gebühren für die Benutzung sind am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gebühren für die Verpflegung (§ 6) sind am 15. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat zur Zahlung fällig.
- (4) Die Zahlung erfolgt in der Regel per Einzug im Lastschriftverfahren. Eine Zahlung der Benutzungsgebühren direkt in der Tageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6 Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) für Verpflegung

- (1) Erhält das Kind in der Tageseinrichtung für Kinder eine Verpflegung, so werden zusätzlich zu den Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) für die Benutzung der Einrichtung auch ein Geld für die Verpflegung (Essensgeld) je Kind und Tag erhoben. Die Höhe wird durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen bekannt gegeben.
- (2) Die Anmeldung zur Essensteilnahme erfolgt einmal grundsätzlich für die von den Eltern gewählten Wochentage. Für jeden Tag ist – unabhängig von der Teilnahme am Essen – pro Mahlzeit ein Beitrag zu entrichten, wenn das Kind nicht
 - bis 08:45 Uhr und
 - in der besuchten Gruppevom Essen abgemeldet wird.

§ 7 Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) für die Benutzung

- (1) Die Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in eine Tageseinrichtung für Kinder aufgenommen, sind bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die vollen Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) für den Monat zu zahlen.
- (3) Die Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) sind dann auch in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Tageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung für Kinder über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, können die Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.
- (4) Wird für ein Kind ein Betreuungsvertrag geschlossen und bestand für dieses Kind in derselben Einrichtung im Zeitraum der vorangegangenen 3 Monate ein Betreuungsvertrag, so kann

der Markt Randersacker auch die Zahlung der Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) für den Zeitraum zwischen dem Wirksamwerden der Kündigung des vorherigen Betreuungsvertrages und den Beginn des neuen Betreuungsvertrages verlangen. Der vorherige Vertrag gilt für diesen Fall als fortbestehend.

**§ 8
Höhe der Benutzungsgebühren (Elternbeiträge)**

I. Fassung des Absatzes 1 für den Zeitraum vom 01. September 2021 bis zum 31. Dezember 2021:

- (1) 1. Die Höhe der Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) für den regelmäßigen Besuch einer Kindertagesstätte bemisst sich nach der für die Betreuung des Kindes gebuchten Zeit wie auch nach der Art der Betreuung und beträgt:

bei einer Buchungszeit (in Stunden)	für u n t e r 3 - Jährige	für 3 - Jährige bis zur Ein- schulung	in der H o r t - be- treuung	Bemerkung
2 – 3	178,20 €			Zur Berechnung des Elternbeitrags werden die gebuchten Stunden pro Tag einer Woche addiert und durch die Anzahl der Wochentage dividiert. Der Durchschnittswert gilt als Buchungszeit im Sinne des § 8 der Gebührensatzung.
3 – 4	198,00 €	142,00 €	153,20 €	
4 – 5	217,80 €	156,20 €	168,52 €	
5 – 6	237,60 €	170,40 €	183,84 €	
6 – 7	257,40 €	184,60 €	199,16 €	
7 – 8	277,20 €	198,80 €		
8 – 9	297,00 €	213,00 €		
9 – 10	316,80 €	227,20 €		

2. Ein Kind fällt in die Beitragsgruppe der „3 – Jährige bis zur Einschulung“ ab dem Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres.

3. Die Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) werden für die gesamte Kindergartenzeit mit 100,00 € pro Kind und Monat vom Freistaat Bayern bezuschusst. Der Beitragszuschuss wird mit einer Stichtagsregelung an das Kindergartenjahr gekoppelt. Er gilt ab dem 1. September des Jahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, und wird bis zur Einschulung gezahlt.

Gebührensatzung zur Satzung des Marktes Randersacker über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und Änderungsgesetz (BayKiBiG und ÄndG)

II. Fassung des Absatzes 1 für den Zeitraum vom 01. Januar 2022 bis zum 31.08.2022:

- (1) 1. Die Höhe der Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) für den regelmäßigen Besuch einer Kindertagesstätte bemisst sich nach der für die Betreuung des Kindes gebuchten Zeit wie auch nach der Art der Betreuung und beträgt:

bei einer Buchungszeit (in Stunden/Tag)	Kita Randersacker		Naturkindergarten		Hort
	unter 3jährige Kinder	3jährige Kinder bis zur Einschulung	unter 3jährige Kinder	3jährige Kinder bis zur Einschulung	
2 - 3	178,20 €	-	198,20 €	-	-
3 - 4	198,00 €	142,00 €	218,00 €	162,00 €	153,20 €
4 - 5	217,80 €	156,20 €	237,80 €	176,20 €	168,52 €
5 - 6	237,60 €	170,40 €	257,60 €	190,40 €	183,84 €
6 - 7	257,40 €	184,60 €	277,40 €	204,60 €	199,16 €
7 - 8	277,20 €	198,80 €	297,20 €	218,80 €	-
8 - 9	297,00 €	213,00 €	317,00 €	233,00 €	-
9 - 10	316,80 €	227,20 €	336,80 €	247,20 €	-

Bemerkung: Zur Berechnung des Elternbeitrags werden die gebuchten Stunden pro Tag einer Woche addiert und durch die Anzahl der Wochentage dividiert. Der Durchschnittswert gilt als Buchungszeit im Sinne des § 8 der Gebührensatzung.

2. Ein Kind fällt in die Beitragsgruppe der „3 – Jährige bis zur Einschulung“ ab dem Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres.

3. Die Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) werden für die gesamte Kindergartenzeit mit 100,00 € pro Kind und Monat vom Freistaat Bayern bezuschusst. Der Beitragszuschuss wird mit einer Stichtagsregelung an das Kindergartenjahr gekoppelt. Er gilt ab dem 1. September des Jahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, und wird bis zur Einschulung gezahlt.

Gebührensatzung zur Satzung des Marktes Randersacker über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und Änderungsgesetz (BayKiBiG und ÄndG)

III. Fassung des Absatzes 1 ab dem 01.09.2022:

- (1) 1. Die Höhe der Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) für den regelmäßigen Besuch einer Kindertagesstätte bemisst sich nach der für die Betreuung des Kindes gebuchten Zeit wie auch nach der Art der Betreuung und beträgt:

bei einer Buchungszeit (in Stunden/Tag)	Kita Randersacker		Naturkindergarten		Hort
	unter 3jährige Kinder	3jährige Kinder bis zur Einschulung	unter 3jährige Kinder	3jährige Kinder bis zur Einschulung	
2 - 3	183,55 €	-	204,15 €	-	-
3 - 4	203,94 €	146,26 €	224,54 €	166,86 €	157,80 €
4 - 5	224,33 €	160,89 €	244,93 €	181,49 €	173,58 €
5 - 6	244,73 €	175,51 €	265,33 €	196,11 €	189,36 €
6 - 7	265,12 €	190,14 €	285,72 €	210,74 €	205,13 €
7 - 8	285,52 €	204,76 €	306,12 €	225,36 €	-
8 - 9	305,91 €	219,39 €	326,51 €	239,99 €	-
9 - 10	326,30 €	234,02 €	346,90 €	254,62 €	-

Bemerkung: Zur Berechnung des Elternbeitrags werden die gebuchten Stunden pro Tag einer Woche addiert und durch die Anzahl der Wochentage dividiert. Der Durchschnittswert gilt als Buchungszeit im Sinne des § 8 der Gebührensatzung.

2. Ein Kind fällt in die Beitragsgruppe der „3 – Jährige bis zur Einschulung“ ab dem Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres.

3. Die Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) werden für die gesamte Kindergartenzeit mit 100,00 € pro Kind und Monat vom Freistaat Bayern bezuschusst. Der Beitragszuschuss wird mit einer Stichtagsregelung an das Kindergartenjahr gekoppelt. Er gilt ab dem 1. September des Jahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, und wird bis zur Einschulung gezahlt.

- (2) Die Gebühr für die zusätzlich gebuchte Betreuung der Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr während der Ferienzeit (Ostern-, Pfingst- und Sommerferien) im Hort beträgt 46,50 € pro Woche. Die Betreuung wird lediglich im Rahmen freier Kapazitäten angeboten und muss gesondert bis spätestens 30.11. des jeweiligen Schuljahres gebucht werden. Eine Buchung ist nur wochenweise möglich. Eine Rücktrittsmöglichkeit besteht nur im Krankheitsfall bei Vorlage eines ärztlichen Attestes.

Die Aufnahme in die Ferienbetreuung erfolgt nach folgenden Kriterien:

- zunächst Geschwister von Kindern, die bereits den Hort besuchen
- sodann erfolgt die Reihenfolge unter Berücksichtigung von sozialen Gesichtspunkten (z.B. berufstätige Alleinerziehende usw.).

- (3) Besucht ein Geschwisterkind (zweites Kind einer Familie) gleichzeitig eine der beiden Kindertagesstätten, erhalten die Eltern und Erziehungsberechtigten eine Ermäßigung

Gebührensatzung zur Satzung des Marktes Randersacker über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und Änderungsgesetz (BayKiBiG und ÄndG)

dergestalt, dass in diesem Falle die Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) um 10,00 € der in Absatz 1 genannten Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) gesenkt werden. Als Geschwisterkind gilt das an Lebensjahren ältere Kind.

- (4) Ab dem gleichzeitigen Besuch von drei Kindern einer Familie erhebt der Markt Randersacker für das dritte bzw. jedes weitere Kind einen Grundbeitrag von 10,00 €.
- (5) Grundlage für die Höhe der Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) sind die Regelungen des BayKiBiG und der Satzung des Marktes Randersacker über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und Änderungsgesetz (BayKiBiG und ÄndG)

§ 9**Festlegung der Benutzungsgebühren (Elternbeiträge), Auskunftspflichten**

Der Markt Randersacker erlässt bei Aufnahme und bei Änderungen der Gebühren eine Mitteilung an die Schuldner, aus der die Höhe der Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

§ 10**Übernahme der Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) und der Verpflegungskosten**

Die Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) und Verpflegungskosten können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII (Sozialgesetzbuch – VIII. Buch) auf Antrag der Personensorgeberechtigten ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

§ 11**Inkrafttreten**

- (1) Die § 1 bis § 7, § 8 Abs 1 I und II, § 8 Abs. 2 bis § 10 dieser Satzung treten rückwirkend zum 01. September 2021 in Kraft. § 8 Abs. 1 III tritt zum 01.09.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04. August 2014 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 24. März 2016 außer Kraft.
- (3) Die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 18. Januar 2021 und die 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 01. Februar 2022 werden aufgehoben.

Randersacker, den 08.04.2022
§ 8 Abs. 5 berichtigt am 22.04.2022



Michael Sedelmayer
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Marktes Randersacker Nr. 13 - 14 vom 08.04.2022. Der vollständige Text der Satzung wurde abgedruckt. Die Bekanntmachung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung wurde an die Amtstafeln angeschlagen. Zusätzlich wurden die Bekanntmachung und der Text der Satzung auf der Homepage des Marktes (www.randersacker.de) veröffentlicht.

Randersacker, 08.04.2022



Michael Sedelmayer
Erster Bürgermeister